

Reichsgericht entwickelte, im übrigen aber abgelehnte Lehre vom Versuch am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln, die anlässlich der berichtigten Entscheidung nach § 218 StGB entwickelt wurde.¹ Erinnert sei ferner an die in gleicher Richtung liegende Rechtsprechung zum Begriff des „Unternehmens des Hochverrats“, sowie an die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete der politischen und sexualen Delikte. — Überall die gleiche Tendenz, an Stelle einer objektiven Handlung eine subjektive Einstellung (Versuch, Unternehmen, unzuchtige Absicht usw.) treten zu lassen. Auch in dieser Hinsicht hat das Reichsgericht — genau so wie auf manchen anderen Gebieten — der Nazi-Praxis den Weg geebnet.

Um zu zeigen, welche praktische Bedeutung die hier empfohlene soziale Auslegung gegenüber der bisher geübten individualistischen Auffassung des Schuldbegriffes hat, mag ein Beispiel aus der Praxis angeführt werden.

A entwendet einem Schieber 1 Ztr. Kartoffeln,
B stiehlt 1 Ztr. Saatkartoffeln.

Beide Täter kann nach rein subjektiv-individualistischer Auffassung das gleiche Maß an Schuld treffen. Ihre soziale Schuld ist aber ganz verschieden groß, und deshalb verdient der Dieb der Saatkartoffeln eine ungleich höhere Strafe als derjenige, der den Schieber bestohlen hat. Die Strafe muß verschieden bemessen werden, auch wenn die individuell-subjektiven Momente bei beiden gleich groß sind, d. h. auch wenn sie etwa aus der gleichen Notlage gehandelt haben und die Verwendung und Herkunft der Kartoffeln nicht gekannt haben. Entscheidend kann nicht sein, ob der Täter nach der besonderen Bestimmung der Kartoffeln *gefragt hat* oder nicht, ob er wußte, daß es sich um Saatkartoffeln handelte oder nicht (eine derartige Fragestellung war nach alter Schuldauffassung am Platze). Entscheidend ist, daß der Täter hätte fragen müssen, woher die Kartoffeln stammten und welchem Zwecke sie zu dienen bestimmt waren. Entscheidend ist also die Unbekümmertheit um den der Gesellschaft entstandenen Schaden.

¹ Bestrafung einer nur in Einbildung, nicht aber in Wirklichkeit schwangeren Frau, die ein harmloses Mittel eingenommen hatte, das in ihrer Einbildung ein Abtreibungsmittel war.